

der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2006 bekannt gegeben, wie er sich aus

- der Fassung vom 25. August 1995 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- Jahrgang 24 Nr. 25 S. 157),
- der Änderungsordnung vom 2. Februar 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen- Jahrgang 33 Nr. 2 S. 28) sowie
- der 2. Änderungsordnung vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen- Jahrgang 35 Nr. 4 S. 77)

ergibt.

Bielefeld, den 1. August 2006

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
In Vertretung  
Prof. Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsantrag
- § 5 Habilitationsausschuss
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Gutachten
- § 9 Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Habilitationsvortrag
- § 11 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung
- § 12 Entscheidung über Habilitationsvortrag und studiengangsbezogene Lehrveranstaltung
- § 13 Überreichung der Urkunde
- § 14 Schriftlicher Bescheid bei negativem Ausgang
- § 15 Einsicht in die Habilitationsunterlagen
- § 16 Pflichtexemplare
- § 17 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 18 Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten
- § 19 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung
- § 20 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis
- § 21 Umhabilitation
- § 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung

#### **Bekanntmachung der Neufassung der Habilitationsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld 1. August 2006**

Az.: -2241.3-

Nachstehend wird der Wortlaut der Habilitationsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften

### § 1

#### Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dazu, die Befähigung nachzuweisen, das Fach Gesundheitswissenschaften in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung einer *venia legendi* (Lehrbefugnis nach § 17).

### § 2

#### Zugangsvoraussetzungen

Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion an einer deutschen Universität oder durch einen gleichwertigen akademischen Abschluss einer ausländischen Universität in den an der Fakultät vertretenen Gebieten nachgewiesen wird. Über die Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses entscheidet auf Antrag der Habilitationsausschuss. Weitere Voraussetzung für den Zugang zur Habilitation ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach der Promotion eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nachweist.

### § 3

#### Habilitationsleistungen

(1) Als Habilitationsleistungen sind zu erbringen:

1. Eine schriftliche Habilitationsleistung (vgl. § 7),
2. ein wissenschaftlicher Vortrag (Habilitationsvortrag) mit anschließendem Kolloquium (vgl. § 10) und
3. eine studiengangsbezogene Lehrveranstaltung (vgl. § 11).

(2) Wird eine der in Absatz 1 bezeichneten Leistungen als nicht ausreichend bewertet, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Der Versuch gilt als unternommen, wenn die Voraussetzungen des § 6 erfüllt sind. Eine Ablehnung gemäß § 6 Abs. 2 hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten. Habilitationsversuche an anderen Universitäten sind zu berücksichtigen.

### § 4

#### Habilitationsantrag

Der Habilitationsantrag ist bei der Dekanin oder bei dem Dekan der Fakultät mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Lebenslauf mit einer Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,

2. Promotionsurkunde oder Nachweis über den Erwerb einer der Promotion gleichwertigen Leistung,
3. Schriftenverzeichnis,
4. Zeugnisse über abgelegte akademische Prüfungen,
5. Erklärung über bereits unternommene Habilitationsversuche,
6. schriftliche Habilitationsleistung in fünffacher Ausfertigung.
7. drei Themenvorschläge für den Habilitationsvortrag,
8. Themenvorschlag für die Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung,
9. Nachweise über die bisherige Lehrtätigkeit,
10. Bezeichnung des Lehrgebietes, für das gegebenenfalls die Lehrbefähigung angestrebt wird,
11. Vorschlag für eine Gutachterin oder einen Gutachter,
12. Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis.

### § 5

#### Habilitationsausschuss

(1) Das Habilitationsverfahren wird vom Habilitationsausschuss der Fakultät durchgeführt. Er stellt insbesondere sicher, dass die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung eingehalten werden.

(2) Dem Habilitationsausschuss gehören an:

1. alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie alle sonstigen habilitierten Mitglieder der Fakultät mit Stimmrecht,
2. die der Fakultätskonferenz angehörenden akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierenden mit beratender Stimme, sofern sie nicht gemäß Nr. 1 Mitglieder des Habilitationsausschusses sind,
3. die bestellten Gutachterinnen und Gutachter mit beratender Stimme, sofern sie nicht gemäß Nummer 1 Mitglieder des Habilitationsausschusses sind.

(3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Wird die Lehrbefähigung in einem Fach angestrebt, für das sich die Fakultät nicht allein zuständig sieht, können Professorinnen oder Professoren des entsprechenden Fachbereichs mit beratender Stimme dem Habilitationsausschuss angehören. Über die Beteiligung entscheidet der Habilitationsausschuss.

### § 6

### **Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die gemäß § 4 von der Bewerberin oder von dem Bewerber vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit. Sind die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt, beruft die Dekanin oder der Dekan möglichst innerhalb von zwei Monaten eine Sitzung des Habilitationsausschusses ein. Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Habilitationsausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vor der Entscheidung über die Eröffnung berichtet ein Mitglied des Habilitationsausschusses über die Bewerberin oder den Bewerber und das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung.

(2) Die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens ist insbesondere möglich, wenn das Fach, dem die schriftliche Habilitationsleistung zuzuordnen ist, nicht von der Fakultät in Forschung und Lehre vertreten wird.

(3) Eine Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

(4) Die Dauer des gesamten Verfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Antrages nicht überschreiten.

### **§ 7**

#### **Schriftliche Habilitationsleistung**

(1) Als schriftliche Habilitationsleistung können vorgelegt werden:

1. Eine wissenschaftliche Arbeit, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach darstellt, oder
2. mehrere wissenschaftliche Publikationen, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse für das Fach darstellen und einen fachlichen Zusammenhang erkennen lassen. Sie müssen insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertig sein. Hierzu soll ein kurzer Überblick über die wissenschaftlichen Zusammenhänge der Einzelschriften vorgelegt werden. Die Dissertation zählt nicht zu diesen Schriften.

(2) Bei Schriften, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muss die selbständige wissenschaftliche Leistung jeder einzelnen Verfasserin oder jedes einzelnen Verfassers erkennbar und für sich bewertbar sein. Die Arbeiten der einzelnen Bewerberin oder des einzelnen Bewerbers müssen insgesamt den Ansprüchen an eine Habilitationsschrift genügen. Die

selbständige Leistung ist durch eine Stellungnahme der Bewerberin oder des Bewerbers zu verdeutlichen.

### **§ 8**

#### **Gutachten**

(1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt der Habilitationsausschuss in der Regel drei Gutachterinnen oder Gutachter (Habilitationskommission). Von diesen sollen mindestens eine oder einer einer auswärtigen Universität und eine oder einer der Fakultät angehören. Eine über drei hinausgehende Zahl von Gutachterinnen oder Gutachtern ist zu bestimmen, wenn sich die Fakultät für die Durchführung des Habilitationsverfahrens für nicht allein zuständig erachtet. Der Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers hinsichtlich der Bestellung einer Gutachterin oder eines Gutachters kann berücksichtigt werden.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter werden von der Dekanin oder dem Dekan aufgefordert, binnen acht Wochen nach Eröffnung des Verfahrens je ein schriftliches Gutachten vorzulegen. Sie schlagen darin vor, die schriftliche Habilitationsleistung entweder anzunehmen oder abzulehnen.

(3) Die Gutachten sind mit der schriftlichen Habilitationsleistung dem Habilitationsausschuss zur Kenntnis zu geben und zu den Akten zu nehmen.

(4) Falls die Gutachten nicht zehn Wochen nach Eröffnung des Verfahrens vorliegen, soll im Habilitationsausschuss über den Stand des Verfahrens berichtet werden. Dies kann auch durch Einzelinformation der Mitglieder des Habilitationsausschusses erfolgen.

(5) Alle Gutachten werden der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag unverzüglich zugänglich gemacht. Er oder sie kann dazu innerhalb von zwei Wochen Stellung nehmen; die Stellungnahme ist dem Habilitationsausschuss zur Kenntnis zu geben und zu den Akten zu nehmen.

### **§ 9**

#### **Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung**

(1) Nachdem die schriftliche Habilitationsleistung mit allen Unterlagen und den Gutachten sämtlichen Mitgliedern des Habilitationsausschusses zur Kenntnis gelangt ist, beschließt er unverzüglich in offener Abstimmung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Die Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung muss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

rechtigten Mitglieder getroffen werden. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat ein Votum für oder gegen die Annahme abzugeben.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan bekannt zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 10**

##### **Habilitationsvortrag**

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuss auf derselben Sitzung für den wissenschaftlichen Vortrag (Habilitationsvortrag) mit anschließendem Kolloquium eines der von der Bewerberin oder dem Bewerber angegebenen Themen aus.

(2) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung mit und lädt sie oder ihn unverzüglich zum Habilitationsvortrag. Die Bewerberin oder der Bewerber kann zwei Wochen Vorbereitungszeit beanspruchen. Das Thema des Vortrags soll sich von der schriftlichen Habilitationsleistung der Bewerberin oder des Bewerbers wesentlich unterscheiden.

(3) Der Habilitationsvortrag soll die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zeigen, komplexe Sachverhalte und Theorien wissenschaftlich kundig und kritisch darzustellen. Der Vortrag soll in der Regel 45 Minuten dauern. Er ist universitätsöffentlich.

(4) An den Habilitationsvortrag schließt sich ein universitätsöffentliches Kolloquium an, das bis zu 45 Minuten dauert. Das Kolloquium soll die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zeigen, eine Diskussion wissenschaftlicher Fragen kompetent bestreiten zu können. Es wird von der Dekanin oder dem Dekan geleitet. Es erstreckt sich auch auf das Gebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll.

#### **§ 11**

##### **Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung**

(1) Nach dem Habilitationsvortrag findet eine universitätsöffentliche studiengangsbezogene Lehrveranstaltung statt. Durch sie hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass sie oder er über die für die Durchführung akademischer Lehre erforderliche Befähigung verfügt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt einen Termin für die Abhaltung einer studiengangsbezo-

genen Lehrveranstaltung, die in den normalen Studienplan der Fakultät einbezogen ist. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung einzuräumen. Der Habilitationsausschuss nimmt an der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung teil.

#### **§ 12**

##### **Entscheidung über Habilitationsvortrag und studiengangsbezogene Lehrveranstaltung**

(1) Im Anschluss an die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses, ob sie den Anforderungen gemäß § 11 Abs. 1 genügt, nachdem die studentischen Mitglieder des Habilitationsausschusses die Meinungen der Studierenden zu der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung dargestellt haben. Sodann entscheiden sie, ob Habilitationsvortrag und Kolloquium den Anforderungen gemäß § 10 Abs. 3 genügen. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Finden die Beschlüsse nach Absatz 1 nicht die erforderliche Mehrheit, so besteht die Möglichkeit zur einmaligen Wiederholung des Habilitationsvortrages und/oder der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung. Im Falle der Wiederholung des Habilitationsvortrags stellt die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen einen entsprechenden Antrag, dem drei neue Themenvorschläge beizufügen sind. Im Falle der Wiederholung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung stellt die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen einen entsprechenden Antrag, dem ein neuer Themenvorschlag beizufügen ist.

(3) Das Ergebnis der Beratung nach Absatz 1 wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan unmittelbar nach der Beratung bekannt gegeben.

### **§ 13 Überreichung der Urkunde**

(1) Die Dekanin oder der Dekan überreicht bei einem positiven Ausgang des Verfahrens der Habilitierten oder dem Habilitierten eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Die Urkunde enthält:

1. die Personalien der Habilitierten oder des Habilitierten,
2. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
3. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefähigung festgestellt hat,
4. die Bezeichnung des Gebietes der Lehrbefähigung,
5. den Tag der Beschlussfassung über die Habilitation.

Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet. Sie wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(2) Mit der Aushändigung der Urkunde durch die Dekanin oder den Dekan ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen. Die Dekanin oder der Dekan zeigt die vollzogene Habilitation dem Rektorat an.

### **§ 14 Schriftlicher Bescheid bei negativem Ausgang**

Bei einem negativen Ausgang des Verfahrens über die Feststellung der Lehrbefähigung erhält die Bewerberin oder der Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan innerhalb einer Woche einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Dekanin oder der Dekan zeigt den Ausgang des Verfahrens dem Rektorat an.

### **§ 15 Einsicht in die Habilitationsunterlagen**

Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach Abschluss des Verfahrens zur Feststellung der Lehrbefähigung das Recht auf Einsicht in alle Habilitationsunterlagen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Verfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät zu stellen.

### **§ 16 Pflichtexemplare**

Die Habilitationsschrift ist in geeigneter Form in angemessener Zeit zu veröffentlichen. Der Fakultät sind drei Exemplare der veröffentlichten Fassung

einzureichen. Die Fakultät soll der Universitätsbibliothek Bielefeld ein Exemplar zur Verfügung stellen.

### **§ 17 Erteilung der Lehrbefugnis**

(1) Auf Antrag der Habilitierten oder des Habilitierten entscheidet der Habilitationsausschuss über die Verleihung der Befugnis, in einem Fach der Fakultät Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen sowie über das Gebiet, für das die Lehrbefugnis gilt. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan stellt über die Lehrbefugnis eine Urkunde aus. Diese enthält:

1. die Personalien der Habilitierten oder des Habilitierten,
2. die Bezeichnung des Lehrgebietes,
3. die Bezeichnung der Fakultät, in der die Lehrbefugnis erteilt wird,
4. das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Absatz 1.

Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Aufgrund der Verleihung der Lehrbefugnis ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. Die Dekanin oder der Dekan zeigt dem Rektorat die Erteilung der Lehrbefugnis an.

### **§ 18 Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten**

(1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht, im Rahmen ihrer oder seiner Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten.

(2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, Lehrveranstaltungen anzubieten, i. d. R. in jedem Studienjahr mit zwei Semesterwochenstunden.

(3) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist im Rahmen ihrer oder seiner Lehrverpflichtungen gehalten, sich nach Maßgabe der Ordnungen der Fakultät an Prüfungen zu beteiligen.

### **§ 19 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefähigung**

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn die Qualifikation aberkannt wird, die Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Entscheidung zu den Absätzen 1 und 2 trifft der Habilitationsausschuss. Die Betroffene oder der Betroffene ist vorher anzuhören.

## **§ 20**

### **Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis**

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

- a) bei schriftlichem Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten,
- b) mit dem Wirksamwerden einer Berufung oder einer Umhabilitation an eine andere Fakultät,
- c) mit dem Erlöschen oder dem Entzug der Lehrbefähigung.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden

- a) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne wichtigen Grund zwei Jahre lang keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, dass sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat;
- b) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt hat bzw. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

(3) Die Feststellungen bzw. Entscheidung zu den Absätzen 1 und 2 trifft der Habilitationsausschuss, wobei die oder der Betroffene vorher anzuhören ist.

## **§ 21**

### **Umhabilitation**

Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der an einer anderen Fakultät habilitiert worden ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld erhalten. Der Antrag ist mit den Unterlagen gemäß § 4 zu versehen. Zusätzlich ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren einschließlich der Verleihung der Lehrbefugnis beizufügen. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten entsprechend. Der Habilitationsausschuss kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung\*)**

\*) Die Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Habilitationsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 25. August 1995 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 24 Nr. 25 S. 157), geändert durch Ordnung vom 2. Februar 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 33 Nr. 2 S. 28) und 2. Änderungsordnung vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 35 Nr. 4 S. 77)